

Aufgrund § 6 Abs. 2 LJG und § 1 der DVO LJG hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Löchgau am 22. März 2010 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Löchgau“ und hat ihren Sitz in Löchgau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, welche von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand

§ 5 Versammlung der Jagdgenossenschaft

1. Die Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

4. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Jeder Jagdgenosse bzw. jede Jagdgenossin hat eine Stimme.
6. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Die abstimmende Person bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum stehen, gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
7. Jede Jagdgenossin bzw. jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
8. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechen, soweit im Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetz bzw. DVO Landesjagdgesetz und in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 6 Sitzungsniederschrift

Über die Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist von der versammlungsleitenden Person, die vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft gemäß § 6 Abs. 5 LJG
- b) die Wahl des Jagdvorstandes
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes in einen bzw. mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke
- d) Erstellung und Änderung der Satzung
- e) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages
- f) Erhebung von Umlagen

§ 8 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats nach § 6 Abs. 5 LJG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat) übertragen.

Der Gemeinderat kann den Bürgermeister, einen Beigeordneten oder sonst eine dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgabe beauftragen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen des Gesetzes halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung, sowie Ausübung des Ordnungs- und Hausrechtes
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen
 - e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. örtlichen Bekanntgaben
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einschließlich der Bildung von Jagdbögen
 - g) Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschussplan
 - h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - i) ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen, wenn er hierzu rechtlich verpflichtet ist.
 - j) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages

§ 10 Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Jagdvorstand) auf den Gemeinderat der Gemeinde Löchgau übertragen. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstandes der Bürgermeister und sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstandes zur Folge.
2. Soweit und solange nach Absatz 1 der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgaben der Verwaltung gemäß § 6 Abs. 5 LJG, wenn ihm letztere übertragen wurden.
3. Für das Verfahren der Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen, Befangenheit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, soweit nicht nach dem BJG, dem LJG sowie der DVO LJG sowie in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

§ 12 Abschussplanung

Alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen haben das Recht, beim Jagdvorstand in bestätigte und festgesetzte Abschusspläne Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Anteil an Nutzung und Lasten

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossinnen und der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach ihrem Flächenanteil an der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft.
2. Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann die Auszahlung des Anteils am Reinertrag verlangen.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Betrag als 50,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsjahr

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind von einander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.

§ 15 Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes begetrieben.

§ 16 Wirtschaftsjahr (oder Geschäftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Löchgau.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 22. März 2010 beschlossen worden und tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Löchgau in Kraft.

Der Jagdvorstand:
09.04.2010
gez.: Möhrer, Bürgermeister

Genehmigt:
06.04.2010
gez.: Bildmann
Landratsamt Ludwigsburg
Untere Jagdbehörde